

Merkblatt zu den Ruhensregelungen nach §§ 73 bis 75 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1	Allgemeine Hinweise	1
2	Mitwirkungs- und Anzeigepflichten	1
3	Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen (§ 73 LBeamtVG)	2
4	Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 74 LBeamtVG)	3
5	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten und ähnlichen Leistungen (§ 75 LBeamtVG)	4
6	Hinweise	5

1. Allgemeine Hinweise

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Bezeichnungen nebeneinander zu verwenden. Angesprochen sind stets Frauen und Männer. Die Ausführungen zu Witwen gelten auch für Witwer und Lebenspartner/-innen.

Die nachfolgenden Informationen sollen einen Überblick über die versorgungsrechtlichen Ruhensregelungen gem. §§ 73, 74 und 75 LBeamtVG vermitteln. Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

Auf die Hinweise in den Merkblättern "Landesbeamtenversorgungsgesetz" bzw. "Sterbegeld / Hinterbliebenenversorgung" wird Bezug genommen. Wenn Ihnen diese Merkblätter nicht mehr vorliegen, können Sie diese entweder bei der Kommunalen Versorgungskasse der Pfälzischen Pensions Anstalt (ppa) erneut anfordern.

Sollten Sie nach Durchsicht des Merkblattes Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den

für Ihre Personalnummer zuständigen Sachbearbeiter der Kommunale Versorgungskasse der ppa.

Bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen geben Sie bitte immer Ihre **Personalnummer** an.

2. Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

Bitte prüfen Sie die Ihnen zugehenden Mitteilungen über die Durchführung einer Ruhensregelung und teilen Sie Unstimmigkeiten der Kommunale Versorgungskasse der ppa sofort mit. Sie sind verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Kommunale Versorgungskasse der ppa anzuzeigen (§ 10 Abs. 2 LBeamtVG). Der Mitteilung sind die erforderlichen Nachweise (z.B. Gehalts- oder Bezügemitteilungen, Rentenbescheide mit allen Anlagen, Einkommensteuerbescheid) beizufügen.

Folgen der Unterlassung einer Anzeige

Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht schuldhaft nicht nach, kann Ihnen Ihre Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

Bei unterbliebener oder verspäteter Anzeige von bezügerelevanten Änderungen kann ggf. eine rückwirkende Neuberechnung der Bezüge und eine Rückforderung überzahlter Beiträge erfolgen. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann dann nicht geltend gemacht werden. Ein Verstoß gegen die

Anzeigespflicht kann den Tatbestand einer Straftat erfüllen.

Vorbehalt bei Bezug von Einkünften

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge steht hinsichtlich der Ruhensregelungsvorschriften gem. §§ 73 bis 77 a LBeamtVG unter einem "immanenten gesetzlichen Vorbehalt". Die Versorgungsbehörde kann zum Zeitpunkt der Festsetzung der Versorgungsbezüge meist nicht voraussehen, ob später anderweitige Einkünfte des Versorgungsempfängers zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge führen. Deshalb erfolgt die Zahlung der Versorgungsbezüge von Anfang an unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Anrechnung von Einkünften. Wird der Versorgungsbehörde nach der Festsetzung der Versorgungsbezüge bekannt, dass der Versorgungsempfänger anderweitige Einkünfte hat, werden die Einkünfte gem. §§ 73 bis 77 a LBeamtVG rückwirkend auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die überzahlten Versorgungsbezüge sind vom Versorgungsempfänger zurückzuzahlen.

3. Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen (§ 73 LBeamtVG)

Bezieht ein Versorgungsberechtigter ein Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen, werden seine Versorgungsbezüge gekürzt, soweit die Versorgung und die Einkünfte die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze überschreiten.

Die Anrechnung entfällt bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nach Ablauf des Monats, in dem die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Bei der Hinterbliebenenversorgung entfällt die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze (§ 37 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 LBG) erreicht wird.

Erwerbseinkommen:

im Sinne der Regelungsvorschriften sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes

einschließlich Abfindungen, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen.

Aufwandsentschädigungen und Unfallausgleich gelten **nicht** als Erwerbseinkommen.

Zum Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen alle Leistungen, die Arbeitslohn darstellen, z.B. Urlaubs-/ Weihnachtsgelder, Überstundenvergütungen, vermögenswirksame Leistungen oder der Zuschuss des Arbeitgebers zur Zusatzversorgungskasse. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitslohn steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Davon abzusetzen sind die nachgewiesenen Werbungskosten (§ 9 EStG), mindestens jedoch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a EStG). Bei den übrigen Einkunftsarten ist als anzurechnendes Einkommen der steuerliche Gewinn zu berücksichtigen.

Erwerbsersatz-einkommen

sind Leistungen, die kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierzu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Verletzengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld (u. a. §§ 60, 61 LBeamtVG), vergleichbare Leistungen (z. B. Überbrückungsgeld der Seemannskassen od. Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheiten-Verordnung).

Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit

Anrechnungsfrei bleiben Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit und der damit verbundenen Vortragstätigkeit, soweit dabei der Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen, genehmigungsfreien Nebentätigkeit nicht überschritten wird (§ 73 Abs. 4 S. 3 LBeamtVG).

Die Feststellung, ob es sich um anrechnungsfreies Erwerbseinkommen handelt, wird von der Kommunale Versorgungskasse der ppa getroffen.

Höchstgrenzen

Als Höchstgrenzen i. S. des § 73 Abs. 2 LBeamtVG gelten

- für Ruhestandsbeamte und Witwen
die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens der Betrag des 1,4fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (Mindestkürzungsgrenze),
- für Waisen
40 vom Hundert der Höchstgrenze, die für Ruhestandsbeamte und Witwen gilt,
- für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wurden, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze 71,75 v. H. der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte und Witwen zuzüglich eines Betrages von 14/12 der aktuellen Minijobgrenze.

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

Mindestbelassung

Dem Versorgungsempfänger sind grundsätzlich 20 v. H. der vor Anwendung des § 73 LBeamtVG zustehenden Versorgungsbezüge zu belassen (Mindestbelassung).

Dies gilt nicht, wenn ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.

4. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 74 LBeamtVG)

Hat ein Versorgungsempfänger Anspruch auf mehrere Versorgungsbezüge, wird der aus dem älteren Anspruch herrührende (frühere) Versorgungsbezug gekürzt, soweit die Gesamtversorgung die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze überschreitet.

Höchstgrenzen

Beim Zusammentreffen von mehreren Ruhegehältern oder Witwen-/Waisengeldern wird gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LBeamtVG eine Höchstgrenze aus den gesetzlich bestimmten, ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ermittelt.

Beim Zusammentreffen von Witwengeld und Ruhegehalt richtet sich die Höchstgrenze gem. § 74 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 LBeamtVG nach dem Ruhegehalt, das dem Witwengeld zugrunde liegt. Der hierbei zu berücksichtigende Ruhegehaltssatz beträgt 71,75 v. H.; außerdem sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe zugrunde zu legen. Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

Ein etwaiger Versorgungsabschlag vermindert auch die für die Höchstgrenze maßgebenden Versorgungsbezüge.

Mindestbelassung

Beim Zusammentreffen von Witwengeld (= älterer Bezug) mit Ruhegehalt (= neuer Versorgungsbezug), dürfen die Gesamtbezüge nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der sich aus der Addition des Ruhegehaltes (ggf. incl. eines Unterschiedsbetrages) zuzüglich 20 v. H. des Witwengeldes ergibt.

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter (= älterer Bezug) einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung (= neuer Bezug), dürfen die Gesamtbezüge nicht hinter dem

Ruhegehalt zuzüglich eines Betrages von 20 v. H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

5. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder ähnlichen Leistungen (§ 75 LBeamtVG)

Wird neben Versorgungsbezügen eine Rente und / oder eine andere Alterssicherungsleistung bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte (Versorgungsbezug und Rente/n) die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze überschreiten.

Renten und andere Alterssicherungsleistungen eines inländischen Versicherungsträgers; hierzu zählen:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Deutsche Rentenversicherung),
- Renten aus den zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. der VBL oder einer Zusatzversorgungskasse),
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat (z.B. Ärzteversorgung, Architektenversorgung),
- Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung, wenn der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
- sonstige Leistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit als Altersversorgung oder Hinterbliebenenversorgung aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden,

- einmalige Beitragserstattungen, Kapitalleistungen oder Abfindungen anstelle der o.g. Leistungen

Bei einem Ruhestandsbeamten werden die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung des Ehegatten, und bei Witwen und Waisen werden die Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung nicht berücksichtigt.

Nicht oder verspätet beantragte Leistungen, Rentenverzicht

Wird eine der vorstehenden Leistungen nicht beantragt oder auf sie verzichtet, so wird der Betrag, der ansonsten vom Leistungsträger laufend zu zahlen wäre, im Rahmen einer fiktiven Rentenanzrechnung berücksichtigt.

Das Gleiche gilt, wenn eine der o. g. Leistungen zu spät beantragt wird; hier erfolgt eine fiktive Anrechnung der Rente auch für den Zeitraum, in dem vom Leistungsträger keine Leistungen wegen der verspäteten Antragstellung erbracht worden sind.

Beitragserstattung, Kapitaleistung oder Abfindung

Wird ein Kapitalbetrag an Stelle einer Rentenleistung gezahlt, so ist bei der Ruhensregelung fiktiv der Betrag zu berücksichtigen, der vom Leistungsträger laufend zu zahlen wäre.

Erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt. Die Ruhensregelung der Versorgungsbezüge bei Gewährung eines Kapitalbetrages kann abgewendet werden, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den gezahlten Betrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

Renten ausländischer Versicherungsträger

Die Vorschrift über die Anrechnung von Renten gilt nach Maßgabe des § 75 Abs. 6 LBeamtVG auch für Renten ausländischer Versicherungsträger.

Die Renten ausländischer Versicherungsträger sind deutschen Renten gleichgestellt, wenn sie nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

Besonderheiten bei Rentenanwartschaften aus dem EWR, der Schweiz und Großbritannien

Werden neben den deutschen Versorgungsbezügen Renten aus einem EWR-Mitgliedsstaat, der Schweiz oder Großbritannien gezahlt, bleiben diese Renten im Rahmen der Ruhensregelung des § 75 Abs. 6 LBeamtVG grundsätzlich unberücksichtigt, sofern sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und Wohnzeiten abhängig sind (Versicherungsbio-graphie ein und derselben Person).

Vom Anrechnungsverbot ausgenommen die Renten, denen fiktive Zeiten zugrunde liegen.

Höchstgrenze

Nach § 75 Abs. 2 LBeamtVG wird für Ruhestandsbeamte eine Höchstgrenze mit einem Ruhegehaltssatz aus den gesetzlich bestimmten, fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ermittelt. Für Witwen und Waisen wird die vorgenannte Höchstgrenze entsprechend den Prozentsätzen, die der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegen, gewährt. Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

Ein etwaiger Versorgungsabschlag vermindert auch das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt.

Zusätzlicher Ruhensbetrag

Das Zusammentreffen einer beamtenrechtlichen Mindestversorgung mit einer der genannten Alterssicherungsleistungen kann gem. § 24 Abs. 4 LBeamtVG zu einem zusätzlichen Ruhensbetrag (neben der Kürzung gem. § 75 LBeamtVG) führen.

6. Hinweise

Dieses Merkblatt ist nur zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Sollten Sie nach Durchsicht des Merkblattes Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Personalnummer zuständigen Sachbearbeiter der Kommunale Versorgungskasse der Pfälzischen Pensions Anstalt (ppa)

Bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen geben Sie bitte immer Ihre **Personalnummer** an.